

# Ausführungsbestimmungen

## über das Lehrprogramm Data Science Fundamentals an der Universität St.Gallen [AB DSF]<sup>1</sup>

vom 20. Juni 2017

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 7bis der Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St.Gallen vom 6. März 2002

als Ausführungsbestimmungen:

### **A. Hauptteil**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen regeln für das Lehrprogramm Data Science Fundamentals

- a) die Zulassungsvoraussetzungen;
- b) den Aufbau des Lehrprogrammes;
- c) die Prüfungen;
- d) das Prüfungsergebnis und das Zertifikat;
- e) die Organisation und die Administration des Programms.

##### *Art. 2 Zweck der Ausbildung*

<sup>1</sup> Das Lehrprogramm Data Science Fundamentals bietet den Studierenden die Gelegenheit zum Erwerb eines Basiswissens in Data Science (Programmieren, Statistik, Machine Learning und künstliche Intelligenz) und der Fähigkeit, entsprechende (datengetriebene) Projekte mitzugestalten.

<sup>2</sup> Die Studierenden lernen, fundiert über die gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und ethischen Konsequenzen der zunehmenden „Datengetriebenheit“ der modernen Welt zu reflektieren. Der multidisziplinäre Charakter des Programms wird sichergestellt, indem Themen wie Programmieren und Statistik mit gesellschaftlicher und ethischer Reflexion verwoben werden.

---

<sup>1</sup> Gemäss Art. 123 des Universitätsstatuts vom 25 Oktober 2010 [sGS 217,15; US] ist nur die deutsche Fassung dieser Vorschriften/Ordnung rechtsverbindlich.

## II. Zulassungsvoraussetzungen

### Art. 3 Zulassungsbedingungen

<sup>1</sup> Zum Lehrprogramm Data Science Fundamentals kann zugelassen werden, wer an der Universität St.Gallen in der Bachelor-Ausbildung studiert.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung einzureichen sind folgende Unterlagen:

- a) Lebenslauf (1 Seite);
- b) Motivationsschreiben (1-2 Seiten);
- c) Aktueller Notenauszug des Assessmentjahres.

<sup>3</sup> Die Programmleitung legt die maximal erreichbare Punktezahl je Zulassungskriterium nach Art. 3. Abs. 2 fest. Sie kann bei Bedarf zusätzliche Kriterien für die Anmeldung festlegen (z.B. das Absolvieren eines Tests).

<sup>4</sup> Zugelassen werden die Bewerbenden mit der höchsten erreichten Punktezahl gemäss der verfügbaren Anzahl Studienplätze.

### Art. 4 Zeitlich beschränkte Zulassung

<sup>1</sup> Die Zulassung gilt nur für das entsprechende Studienjahr und verfällt, sofern der Studienplatz nicht in Anspruch genommen oder die Veranstaltung «Workshop Fundamentals of Data Science» im ersten Studiensemester nicht absolviert wird. Die Kontrolle obliegt der Programmleitung.

## III. Aufbau des Lehrprogramms

### Art. 5 Umfang

<sup>1</sup> Das Lehrprogramm umfasst 24 ECTS-Credits und kann nur im Herbstsemester begonnen werden.

### Art. 6 Kurse

<sup>1</sup> Das Lehrprogramm setzt sich aus folgenden, jährlich einmal angebotenen Kursen zusammen, die grundsätzlich auf Englisch abgehalten werden:

- 1) Workshop Fundamentals of Data Science (8 Credits)  
Der Kurs ist im ersten Semester zu absolvieren und kann weder dem Fach- noch dem Kontextstudium zugeordnet werden.
- 2) Multidisciplinary Perspectives on Data Science (4 Credits)  
Der Kurs ist im zweiten Semester zu absolvieren und wird dem Fachstudium zugeordnet.
- 3) Wahlkurse (12 Credits)  
Die Kurse können im Fach- oder im Kontextstudium zugeordnet werden.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Veranstaltungen erfolgt durch die Leitungen der Programme (Majors) resp. des Kontextstudiums und wird publiziert.

## IV. Prüfungen

### Art. 7 Prüfungsform und -zeitpunkt

<sup>1</sup> Die für die Kurse verantwortlichen Dozierenden legen gemeinsam mit der Programmleitung die Prüfungsform und den Prüfungszeitpunkt fest.

### Art. 8 Übernahme von Noten der Studierenden in der Bachelor-Ausbildung

<sup>1</sup> Studierende legen die Prüfungen im Rahmen der Bachelor-Ausbildung ab.

<sup>2</sup> Wenn sie im Lehrprogramm eingeschrieben sind, werden die Noten der abgelegten Prüfungen zwingend in dieses übernommen.

#### *Art. 9 Anrechnung auswärtig abgelegter Kurse bzw. Noten*

<sup>1</sup> Einzig die Wahlkurse können ausserhalb der Universität St.Gallen im Austausch absolviert werden.

#### *Art. 10 Subsidiarität*

<sup>1</sup> Im Ergänzung zu den Bestimmungen dieses Erlasses gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St.Gallen vom 6. März 2002 (PO BA).

## **V. Prüfungsergebnis und Zertifikat**

#### *Art. 11 Prüfungserfolg*

<sup>1</sup> Die Prüfung des Lehrprogrammes Data Science Fundamentals ist bestanden, wenn

- a) der Notendurchschnitt aller Kursprüfungen mindestens 4.00 beträgt und
- b) nicht mehr als 4 Minus-Kreditnotenpunkte gemäss Art. 22 PO BA erzielt wurden.

<sup>2</sup> Wird in einer Prüfung eine ungenügende Note erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist erst möglich, wenn das Lehrprogramm im ersten Versuch nicht bestanden worden ist. Der Kurs muss neu belegt werden. Positiv absolvierte Leistungen des ersten Versuches müssen zwingend in den zweiten Versuch übernommen werden.

#### *Art. 12 Zertifikat*

<sup>1</sup> Studierende, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein vom Rektor/von der Rektorin und vom Programmleiter/der Programmleiterin unterzeichnetes Zertifikat.

<sup>2</sup> Das Zertifikat ist kein akademischer Abschluss und erlangt nur zusammen mit dem Bachelor-Abschluss seine Rechtsgültigkeit.

## **VI. Organisation und Administration**

#### *Art. 13 Programmleiter/in*

<sup>1</sup> Die Gesamtverantwortung für das Lehrprogramm liegt beim Programmleiter/bei der Programmleiterin. Er/sie wird von der School of Economics and Political Science (SEPS) gewählt.

<sup>2</sup> Dem Programmleiter/der Programmleiterin obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Konzeption des Programms, wobei das Angebot aus Veranstaltungen aller Abteilungen (Schools) zu bestehen hat;
- b) Bestimmung der Hauptdozierenden;
- c) Genehmigung von weiteren Dozierenden und der Gastreferenten/innen;
- d) Versorgung der Abteilung mit den notwendigen Kursinformationen (Dozierende, Inhalte, etc.);
- e) Budgetierung;
- f) Evaluation des Programmes.

#### *Art. 14 Administrative Leitung*

<sup>1</sup> Die administrative Leitung ist mit der operativen Durchführung des Programms betraut.

<sup>2</sup> Sie ist Ansprechperson für die Studierenden und die zentrale Verwaltung und arbeitet mit dieser zusammen.

## **B. Übergangsbestimmungen, Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

### *Art. 15 Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Studierenden des Lehrprogramms, welche die im Herbstsemester 2017 angebotene Veranstaltung «Data Science Fundamentals» belegt haben, wird der Kurs zwingend an das Lehrprogramm angerechnet und aus dem Major wieder ausgebucht.

<sup>2</sup> Der Studiensekretär kann Veranstaltungstitel bis zum Ende des Studienjahres 2019/20 auf Antrag der Programmleitung anpassen.

## **C. Vollzugsbeginn**

### *Art. 16 Vollzugsbeginn*

Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 1. August 2018 angewendet.